

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:



3820

Postleitzahl

Raabs an der Thaya

Hauptstraße 25

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
1 Raabs I	Hauptstraße 25, 3820 Raabs an der Thaya	50 m im Umkreis
2 Raabs II	Hauptstraße 25, 3820 Raabs/Thaya – 08:00-12:00	50 m im Umkreis
4 Kollmitzdörfel	3820 Kollmitzdörfel 36a – 09:00-11:00	50 m im Umkreis
5 Oberndorf/Raabs	3820 Oberndorf bei Raabs 7 – 08:00-11:00	50 m im Umkreis
6 Lindau	3820 Lindau 22 – 09:00-11:00	50 m im Umkreis
7 Elbenstein	2094 Eibenstein 12a – 09:00-12:00	50 m im Umkreis
8 Großau	Kirchengasse 1, 3824 Großau – 08:30-11:30	50 m im Umkreis
9 Modsiedl	3820 Modsiedl 5 – 08:30-11:00	50 m im Umkreis
10 Mostbach/Pommersdorf	3820 Mosbach 6 – 09:30-11:30	50 m im Umkreis
11 Weikertschlag	3823 Weikertschlag an der Thaya 112 – 08:00-11:00	50 m im Umkreis
12 Rabesreith	3824 Rabesreith 26 – 08:30-11:30	50 m im Umkreis
13 Rossa	3823 Rossa 34 – 09:00-11:00	50 m im Umkreis
14 Speisendorf	3820 Speisendorf 43a – 09:00-12:00	50 m im Umkreis
15 Unterpertholz	3823 Unterpertholz 34 – 09:00-11:30	50 m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 13:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 01.08.2024

abgenommen am 30.09.2024



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.